

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses sowie Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Jahnstraße Nord“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB der Stadt Tettngang

Der Gemeinderat der Stadt Tettngang hat mit Beschluss in öffentlicher Sitzung am 23.11.2022 gemäß §10 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan „Jahnstraße Nord“ und die im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbstständige Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde als Bebauungsplan gemäß § 13b BauGB aufgestellt. Die rechtlichen Voraussetzungen hierzu sind erfüllt. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von einem Umweltbericht gem. § 2a BauGB, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogenen Informationen verfügbar sind sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB wird deshalb abgesehen.

Das Plangebiet befindet sich am nord-westlichen Stadtrand von Tettngang und wird im Süden durch die Jahnstraße begrenzt. Der Geltungsbereich kann dem beiliegenden Lageplan vom 09.11.2021 (Kienzle Vögele Blasberg) entnommen werden und umfasst die Flurstücke 541, 546, 551/2 sowie Teile der Flurstücke 542, 551, 570 und 572.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung und den Örtlichen Bauvorschriften hierzu im Rathaus der Stadt Tettngang (Planen & Bauen, Montfortplatz 7, 88069 Tettngang) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Weiterhin kann der Bebauungsplan mit diesen Planunterlagen im Internet auf der Website der Stadt Tettngang unter nachfolgendem Link eingesehen werden:

<https://de.yeymaps.com/web/Public/Map/225?lang=de&key=637644668068970000>

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich oder elektronisch gegenüber der Stadt Tettngang geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Tettngang, 28.11.2022

gez. Bruno Walter, Bürgermeister

